



GESCHÄFTSORDNUNG DES CHORVERBANDES RHEINLAND-PFALZ

INHALTSVERZEICHNIS

Abschnitt I – Geltungsbereich, Mitgliedschaft, Auslagen.....	2
§ 1 - Geltungsbereich	2
§ 2 - Öffentlichkeit	2
§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§ 4 - Ausschluss eines Mitgliedes	2
§ 5 - Erstattung von Auslagen und Kosten	2
Abschnitt II – Regelungen für die Regionen / Verbandsensembles	3
§ 6 - Definition.....	3
§ 7 - Regionalversammlung	3
§ 8 - Regionalvorstand	3
§ 9 - Weitere Bestimmungen.....	3
§ 10 - Aktivitäten der Regionen	4
§ 11 - Verbandsensembles	4
Abschnitt III – Verfahrensregeln zu den Organen und Gremien.....	5
§ 12 - Versammlungsleitung, Gäste, Ablauf Verbandstag und Beirat	5
§ 13 - Anträge an Verbandstag und Beirat.....	5
§ 14 - Abstimmungen	5
§ 15 - Wahlen	5
§ 16 - Bildung von Ausschüssen	6
§ 17 - Vorsitz der Gremien und Ausschüsse.....	6
§ 18 - Sitzungen der Gremien und Ausschüsse	6
§ 19 - Schriftliche Beschlussfassung.....	6
§ 20 - Protokollierung	6
Abschnitt IV: Gesamtpräsidium, Geschäftsbereiche, Musikrat.....	7
§ 21 - Rechtsgeschäfte, Vertretungsberechtigung	7
§ 22 - Stellvertretende Mitglieder des Gesamtpräsidiums.....	7
§ 23 - Personalunion	7
§ 24 - Geschäftsbereiche und Arbeitsweise des Gesamtpräsidiums	7
§ 25 - Musikrat	8

Abschnitt I – Geltungsbereich, Mitgliedschaft, Auslagen

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung enthält Verfahrensvorschriften als Ergänzung zur Satzung des Chorverbandes Rheinland-Pfalz (im weiteren Verlauf auch als „CV RLP“ bezeichnet). Die Bestimmungen der Satzung haben jeweils Vorrang.

§ 2 - Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Organe und Gremien des CV RLP sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen. Gäste bei Verbandstagen und Sitzungen des Beirates können durch Beschluss des Gesamtpräsidiums zugelassen werden.
- (3) Die Verbandszeitschrift „Singendes Land“ ist das Mitteilungsorgan des CV RLP.
Die Redaktion kann auf Einladung zur Berichterstattung an allen Sitzungen der Organe, Gremien und Ausschüsse ohne Sitz- und Stimmrecht teilnehmen.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme neuer Kreis-Chorverbände/Sängerkreise (KCV) erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Verbandstages. Sie tritt mit dem Beschluss sofort in Kraft. Die mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten gelten damit auch für die dem betreffenden KCV angeschlossenen Mitgliedsensembles.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitgliedsensembles der KCV in den CV RLP erfolgt durch deren Aufnahme in den jeweiligen KCV. Die Geschäftsstelle des CV RLP ist darüber unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche in Kenntnis zu setzen. Die Geschäftsstelle teilt dem Mitgliedsensemble eine Mitgliedsnummer zu und legt einen Datensatz an. Der betreffende KCV sowie das Mitgliedsensemble werden über die erfassten Daten und die Mitgliedsnummer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche schriftlich informiert.
- (3) Endet die Mitgliedschaft eines Mitgliedsensembles in einem KCV durch dessen Auflösung, bleibt es auf Wunsch Mitglied im CV RLP, wenn ihm nachweislich die Aufnahme in einem benachbarten KCV verweigert wurde.

§ 4 - Ausschluss eines Mitgliedes

- (1) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Verbandstages auf Antrag des Gesamtpräsidiums.
- (2) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied verbandsschädigend verhält oder trotz Mahnung mit Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.
- (3) Der Ausschluss von der Mitgliedschaft im CV RLP kann sowohl gegenüber einem KCV als auch gegenüber einem Mitgliedsensemble (§ 6 a) der Satzung ausgesprochen werden. Ist ein Mitgliedsensemble vom Ausschlussverfahren betroffen, ist der zuständige KCV in das Verfahren einzubeziehen.
- (4) Wird ein KCV aus dem CV RLP ausgeschlossen, endet auch die Mitgliedschaft der ihm angehörenden Mitgliedsensembles im CV RLP. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung gelten sinngemäß.
- (5) Bevor das Gesamtpräsidium einen Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes an den Verbandstag richtet, sind die Gründe für diesen beabsichtigten Ausschluss dem Mitglied schriftlich per Einschreiben mitzuteilen (Androhung des Ausschlusses). Dem Mitglied ist die Möglichkeit einer entsprechenden schriftlichen Stellungnahme zu geben (Gewährung rechtlichen Gehörs nach Art. 103 Abs. 1 GG). Auf der Grundlage dieser Stellungnahme entscheidet das Gesamtpräsidium über das weitere Vorgehen.
- (6) Stellt das Gesamtpräsidium unter Berücksichtigung einer bereits erfolgten Stellungnahme des Mitglieds den Antrag auf Ausschluss an den Verbandstag, ist die schriftlich erfolgte Stellungnahme dem Antrag auf Ausschluss beizufügen.
- (7) Dem Mitglied ist darüber hinaus die Möglichkeit einer persönlichen Stellungnahme beim Verbandstag zu gewähren. Auf diese Möglichkeit ist das Mitglied bereits bei der Androhung des Ausschlusses hinzuweisen.
- (8) Schließt der Verbandstag ein Mitglied aus, ist dieser Beschluss dem Mitglied schriftlich per Einschreiben bekanntzugeben. Erst mit dem Zugang dieses Beschlusses wird der Ausschluss wirksam.

§ 5 - Erstattung von Auslagen und Kosten

Ansprüche auf Ersatz von Kosten und Auslagen (§ 5 Abs. 6 der Satzung) sind innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des kostenverursachenden Ereignisses geltend zu machen. Ansonsten ist der Anspruch verwirkt.

Abschnitt II – Regelungen für die Regionen und Verbandsensembles

§ 6 - Definition

- (1) Zur Erfüllung dauerhafter und/oder zeitlich begrenzter Aufgaben des CV RLP werden aus den KCV Regionen gebildet.
- (2) Es gilt folgende Zuordnung:
 - a) Region 1: KCV Altenkirchen, Rhein-Lahn, Unterlahn und Westerwald;
 - b) Region 2: KCV Ahrweiler, Koblenz, Mayen, Neuwied und Rhein-Mosel;
 - c) Region 3: KCV Bad Kreuznach, Birkenfeld, Cochem, Hunsrück, Mittelrhein und Zell;
 - d) Region 4: KCV Berncastel-Wittlich, Bitburg-Prüm, Trier-Saarburg, Trier-Stadt und Vulkanifel;
 - e) Region 5: KCV Alzey, Bingen, Mainz, Oppenheim und Worms.
- (3) Die Regionen sind unselbständige Untergliederungen des CV RLP. Sie unterstehen der Aufsicht des Gesamtpräsidiums des CV RLP.

§ 7 - Regionalversammlung

- (1) Mindestens zweimal jährlich hat der jeweilige Regionalvorsitzende eine Regionalversammlung für die betreffende Region einzuberufen.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind
 - a) die Mitglieder des Regional-Vorstandes;
 - b) jeweils drei Vertreter der der Region angehörenden KCV.
- (3) Der Präsident des CV RLP oder ein von ihm benannter Vertreter ist Mitglied der Regionalversammlung ohne Stimmrecht.
- (4) Doppelmandate sind nicht statthaft.
- (5) Die Einberufung zur Regionalversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Mit gleicher Frist ist das geschäftsführende Präsidium (zu Händen der Geschäftsstelle) unter Mitteilung der Tagesordnung über die Regionalversammlung zu informieren.
- (6) Die ordnungsgemäße Regionalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Es gelten die Bestimmungen des § 2 der Satzung des CV RLP.
- (8) Über jede Regionalversammlung ist Protokoll zu führen. Dieses ist innerhalb von drei Wochen den Mitgliedern sowie dem geschäftsführenden Präsidium des CV RLP (zu Händen der Geschäftsstelle) zuzuleiten.

§ 8 - Regionalvorstand

- (1) Die Regionalversammlung wählt zum Regionalvorstand
 - a) den Regional-Vorsitzenden;
 - b) den Regional-Chorleiter;
 - c) den Regional-Schriftführer;
 - d) den Regional-Schatzmeisterfür die Dauer von drei Jahren.

- (2) Die Wahl erfolgt mindestens vier Wochen vor dem mit der Wahl des Gesamtpräsidiums befassten Verbandstag des Chorverbandes Rheinland-Pfalz.
- (3) Personalunion ist möglich.
- (4) Die Ämter können auch durch Personen besetzt werden, die nicht dem unter § 7 Abs. 2 genannten Personenkreis angehören. Sie müssen aber einem Mitgliedsensemble des CV RLP angehören.
- (5) Das Ergebnis der Wahl ist unverzüglich dem geschäftsführenden Präsidium des CV RLP (zu Händen der Geschäftsstelle) und zusätzlich dem auf die Wahl folgenden Verbandstag des CV RLP bekanntzugeben.
- (6) Die Mitglieder des Regionalvorstandes handeln im Rahmen ihrer Tätigkeit als bevollmächtigte Vertreter des CV RLP nach Zustimmung des Gesamtpräsidiums des CV RLP gemäß § 164 BGB. Finanzielle Verpflichtungen dürfen nur im Rahmen der ihnen vom CV RLP zur Verfügung gestellten oder selbst angeworbenen Finanzmittel eingegangen werden. Weitergehende Verpflichtungen zu Lasten des CV RLP bedürfen ebenfalls einer vorherigen Zustimmung des Gesamtpräsidiums.
- (7) Der Regional-Vorsitzende ist grundsätzlich als ständiger Vertreter der Region Mitglied des Gesamtpräsidiums des CV RLP (§ 19 Abs. 1 b) der Satzung des CV RLP). Die Regionalversammlung kann im Bedarfsfall auch eine andere Person zum Vertreter der Region im Gesamtpräsidium des CV RLP wählen, die nicht dem Regionalvorstand angehören muss. Im Verhinderungsfall entsendet der ständige Vertreter der Region eine von ihm zu bestimmende Person zur Teilnahme an den Sitzungen des Gesamtpräsidiums.
- (8) Wird der dem Gesamtpräsidium angehörende Vertreter der Region in das geschäftsführende Präsidium des CV RLP gewählt oder scheidet er auf andere Weise aus dem Amt aus, so ist innerhalb von sechs Wochen durch eine Regionalversammlung ein neuer ständiger Vertreter für die Region zu wählen. Das Ergebnis der Wahl ist unverzüglich dem Gesamtpräsidium des CV RLP (zu Händen der Geschäftsstelle) mitzuteilen.
- (9) Bis zu dieser Wahl übernimmt kommissarisch ein anderes Mitglied des Regionalvorstandes Amt und Stimmrecht im Gesamtpräsidium des CV RLP. Über die kommissarische Besetzung entscheidet der Regionalvorstand. Dieser teilt die kommissarische Besetzung unverzüglich dem Gesamtpräsidium des CV RLP (zu Händen der Geschäftsstelle) mit.

§ 9 - Weitere Bestimmungen

- (1) Der Regional-Chorleiter lädt mindestens einmal jährlich die (Kreis-)Chorleiter der zur jeweiligen Region gehörenden KCV zu einer Arbeitstagung ein.
- (2) Die Regionen können eigene Kassen führen. Diese unterstehen der Aufsicht des Gesamtpräsidiums des CV RLP. Der CV RLP ist alleiniger Inhaber aller Vermögenswerte der Regionen.
- (3) Über die finanziellen Aktivitäten der Regionen ist ein Kassenbericht in Form einer Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen. Die Kassen und Konten der Region werden zum Ende der Wahlperiode des

Regionalvorstandes vom Schatzmeister des CV RLP oder dessen Vertreter geprüft. Über die Rechnungsprüfung ist ein schriftlicher Bericht zu fertigen, der der Regionalversammlung und dem Gesamtpräsidium vorzulegen ist.

- (4) Zur Verbesserung des Informationsflusses und im Interesse einer basisorientierten Zusammenarbeit sollen die Regionalvorsitzenden zu den Mitgliederversammlungen der ihrer Region angehörenden KCV eingeladen werden.

§ 10 - Aktivitäten der Regionen

- (1) Über die in § 6 Abs. 1 genannten Aufgaben hinaus soll jede Region weitere Aktivitäten planen und durchführen, die dem Wohle und Interesse der Kulturarbeit des CV RLP dienen und das Chorwesen in der betreffenden Region fördern.
- (2) Alle geplanten Aktivitäten und Veranstaltungen und die entsprechenden Kostenpläne sollten dem Gesamtpräsidium bis spätestens Ende Oktober des Vorjahres schriftlich vorliegen.
- (3) Veranstaltungen der Regionen sind so zu planen, dass der zusätzliche Finanzierungsbedarf möglichst niedrig gehalten wird. Ist eine Eigenfinanzierung aus den Mitteln der Region nicht möglich, müssen die voraussichtlichen Kosten im Vorfeld ermittelt und die Maßnahme dem Gesamtpräsidium zur Genehmigung vorgelegt werden.
- (4) Ansprüche aus Auslagen und Kosten, die in Zusammenhang mit der Tätigkeit für die Region stehen, sind gegen Nachweis gegenüber dem Schatzmeister des CV RLP oder dem Regionalvorstand geltend zu machen. Dies muss spätestens drei Monate nach dem kostenverursachenden Ereignis erfolgen.

§ 11 - Verbandsensembles

- (1) Das Gesamtpräsidium kann – projektbezogen oder dauerhaft – die Einrichtung von Verbandsensembles beschließen.
- (2) Die Verbandsensembles stellen einen Zusammenschluss ambitionierter Sängerinnen und Sänger dar, dessen Zielsetzung vom CV RLP vorgegeben wird. Diese Zielsetzung muss sich am Leitbild des CV RLP orientieren und der Fortentwicklung des Chorgesangs im CV RLP dienen. Die Verbandsensembles sollen den Mitgliedschören des CV RLP Impulse für die musikalische und organisatorische Ar-

beit geben. Dabei ist darauf zu achten, dass die Verbandsensembles nicht in Konkurrenz zu den Mitgliedschören des CV RLP treten.

- (3) Die Zielsetzungen für die Verbandsensembles sind ständig zu überprüfen und fortzuschreiben. Nach Wegfall oder Erledigung der definierten Zielsetzung ist vom Gesamtpräsidium des CV RLP eine Entscheidung über den Fortbestand der Chöre zu fällen.
- (4) Die Verbandsensembles sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des CV RLP. Der CV RLP betreut diese Chöre nach Maßgabe der definierten Zielsetzungen und Rahmenbedingungen.
- (5) Mitglieder und die musikalischen Leiter der Verbandsensembles werden durch den CV RLP im Rahmen des jeweils für den CV RLP und seine Mitglieder gültigen Versicherungsvertrages versichert. Ebenso übernimmt der CV RLP für die Mitglieder der Verbandsensembles die durch den Deutschen Chorverband erhobenen Mitgliedsbeiträge.
- (6) Die in § 9 Abs. 2 der Satzung des CV RLP beschriebenen Rechte gelten auch für die Verbandsensembles.
- (7) Für die Finanzierung sind jährliche, vom Gesamtpräsidium des CV RLP zu genehmigende Finanzplanungen für die einzelnen Verbandsensembles zu erstellen.
- (8) Die Sängerinnen und Sänger der Verbandsensembles wählen in einer Mitgliederversammlung einen Vertreter. Die gewählten Vertreter handeln im Rahmen ihrer Tätigkeit als bevollmächtigte Vertreter des CV RLP nach Zustimmung des Gesamtpräsidiums des CV RLP gemäß § 164 BGB. Finanzielle Verpflichtungen dürfen nur im Rahmen der ihnen vom CV RLP zur Verfügung gestellten oder selbst angeworbenen Finanzmittel eingegangen werden. Weitergehende Verpflichtungen zu Lasten des CV RLP bedürfen ebenfalls einer vorherigen Zustimmung des Gesamtpräsidiums.
- (9) Die musikalische Leitung der Verbandsensembles wird im Rahmen eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens gewonnen. Die Verpflichtung der musikalischen Leitung auf Basis eines schriftlichen Honorarvertrages erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Chormitglieder durch den CV RLP.
- (10) Führen die Verbandsensembles eine rechtliche Selbständigkeit herbei, sind sie aus der Betreuung des CV RLP zu entlassen. Damit enden sowohl der Versicherungsschutz als auch die Inanspruchnahme der ihnen zugestandenem Rechte aus § 9 Abs. 2 der Satzung des CV RLP.

Abschnitt III – Verfahrensregeln zu den Organen und Gremien

§ 12 - Versammlungsleitung, Gäste, Ablauf Verbandstag und Beirat

- (1) Der Versammlungsleiter stellt die Ordnungsmäßigkeit und Beschlussfähigkeit der einberufenen Versammlung fest. Ebenfalls ist die Tagesordnung festzustellen.
- (2) Werden Einsprüche gegen die Tagesordnung erhoben oder liegen Änderungsanträge vor, so entscheidet die Versammlung hierüber mit einfacher Mehrheit. Auf § 2 der Satzung des CV RLP wird verwiesen.
- (3) Die Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt durch den Versammlungsleiter oder ein von ihm beauftragtes Präsidiumsmitglied.
- (4) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Abweichungen sind zulässig, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit zustimmen.
- (5) Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung ermöglichen. Geschäfts- und Tätigkeitsberichte haben schriftlich zu erfolgen und sind den Versammlungsteilnehmern spätestens mit der aktualisierten Tagesordnung (§ 14 Abs. 7 der Satzung) zuzuleiten. Die Berichte werden zur Aussprache gestellt.
- (6) Der Versammlungsleiter gibt den Wortmeldungen in der Reihenfolge der Meldung statt. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind vor den sonstigen Wortmeldungen zu berücksichtigen. Bei Wortmeldungen zur unmittelbaren Erwidern kann der Versammlungsleiter diese außerhalb der Reihenfolge zulassen.
Die Redezeit sollte fünf Minuten nicht übersteigen. Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, so ist darüber abzustimmen. Wortmeldungen, die vorliegen, sind noch zu erledigen. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Personen, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.

§ 13 - Anträge an Verbandstag und Beirat

- (1) Anträge an den Verbandstag oder den Beirat sind unter Beachtung der in § 14 Abs. 7 der Satzung des CV RLP festgelegten Frist und Form schriftlich an das geschäftsführende Präsidium (zu Händen der Geschäftsstelle) zu richten.
- (2) Das geschäftsführende Präsidium prüft den Antrag und entscheidet, ob der Antrag dem Verbandstag/dem Beirat vorzulegen ist. Die Prüfung beschränkt sich darauf, ob der Antrag die in der Satzung festgelegten formalen Bedingungen erfüllt und ob der Beschlussgegenstand in die Zuständigkeit des Verbandstages/des Beirates fällt.
- (3) Entscheidet das geschäftsführende Präsidium, den Antrag dem Verbandstag/Beirat nicht vorzulegen, ist dies dem Antragsteller unter Nennung der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

- (4) Wird ein in die Zuständigkeit des Verbandstages/Beirates fallender Antrag zwar fristgerecht gestellt, weist aber formale Fehler auf, kann der Antragsteller innerhalb einer Woche den Antrag entsprechend nachbessern. Erfolgt die Nachbesserung innerhalb dieser Frist nicht, bleibt die Ablehnung bestehen.
- (5) Anträge, die sich aus deren Beratung ergeben, diese ändern oder ergänzen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.
- (6) Liegen mehrere Anträge zu dem gleichen Verhandlungsthema vor, so ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen.
- (7) Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingehen, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln und bedürfen der Annahme zur Beratung und Beschlussfassung durch die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Verbandstages/Beirates. Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Durchführung von Wahlen können nicht außerhalb der Antragsfristen gestellt werden.

§ 14 - Abstimmungen

- (1) Abstimmungen über einen Antrag erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen. Es genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung des CV RLP keine andere Mehrheit vorschreibt. Angezweifelte offene Abstimmungen müssen unter Auszählung der Stimmen wiederholt werden.
- (2) Geheim wird abgestimmt, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen beschlossen wird.
- (3) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

§ 15 - Wahlen

- (1) Wahlen dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie auf der genehmigten Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung zur Versammlung bekannt gegeben worden sind.
- (2) Wahlen müssen geheim durchgeführt werden,
 - a) wenn für ein Amt mehrere Kandidaten zur Verfügung stehen;
 - b) wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies auf Antrag beschließt;
 - c) wenn ein Kandidat dies verlangt.
- (3) Stellt sich nur ein Bewerber für die Übernahme eines Amtes zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (4) Sind mehrere Bewerber vorhanden, dann ist der gewählt, der mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (5) Wird diese Stimmenzahl von keinem Bewerber erreicht, so findet zwischen den beiden Bewerbern, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt. Hierbei ist derjenige Bewerber gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

- (6) Für die Wahlen des Gesamtpräsidiums auf dem Verbandstag ist ein Wahlleiter sowie ein Wahlausschuss von drei Mitgliedern zu bestellen. Er kann sich weiterer Helfer bedienen. Er hat das Wahlergebnis festzustellen, der Versammlung bekannt zu geben und seine Gültigkeit für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

§ 16 - Bildung von Ausschüssen

- (1) Ein Ausschuss ist eine Gruppe von Personen, die eine fachliche Fragestellung bearbeitet und in der Regel eine Beschlussfassung des Organes vorbereitet, das die Einrichtung des Ausschusses beschlossen hat.
- (2) Verbandstag und Beirat können gemäß §§ 15 Abs. 1 b) und 17 Abs. 1 b) der Satzung des CV RLP auf Antrag zur Erfüllung ihrer satzungsgemäß zugewiesenen Aufgaben Ausschüsse installieren. Diese Ausschüsse können auf Dauer oder zeitlich begrenzt eingerichtet werden. Die Bildung des Ausschusses schließt die Festlegung der Zahl der Mitglieder, deren Wahl sowie die Wahl des Vorsitzenden ein.
- (3) Verbandstag und Beirat können jeweils eingerichtete Ausschüsse jederzeit wieder auflösen.
- (4) Die Ausschussvorsitzenden legen auf den Sitzungen des Verbandstages und des Beirates Rechenschaft über ihre Arbeit ab, § 12 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.
- (5) Das Gesamtpräsidium hat jederzeit die Möglichkeit, Arbeitsgruppen/Kreise befristet oder auf Dauer zur Unterstützung der eigenen Aufgabenstellungen einzurichten. Hierüber ist der Verbandstag/Beirat zu informieren.

§ 17 - Vorsitz der Gremien und Ausschüsse

- (1) Es gelten folgende Regelungen:
 - a) Vorsitzender des Verbandstages und des Beirates ist der Präsident, im Verhinderungsfall ein von ihm benanntes Mitglied des Gesamtpräsidiums; hier sind zunächst die Vizepräsidenten zu berücksichtigen.
 - b) Vorsitzender des Präsidiums und des Gesamtpräsidiums ist der Präsident oder im Verhinderungsfall ein von ihm benanntes Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums. Bei der Benennung sind zunächst die Vizepräsidenten zu berücksichtigen.
 - c) Vorsitzende der Ausschüsse sind die von Verbandstag oder Beirat gewählten Personen. Die Stellvertreterregelungen treffen die Ausschussmitglieder in ihrer ersten Sitzung und geben diese dem Gesamtpräsidium bekannt.
 - d) Vorsitzender des Musikrates ist der Verbandschorleiter, im Verhinderungsfall ein vom Verbandschorleiter zu benennender stellvertretender Verbandschorleiter.
- (2) Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.

§ 18 - Sitzungen der Gremien und Ausschüsse

- (1) Sitzungen der Gremien und Ausschüsse werden durch ihre Vorsitzenden (oder im Verhinderungsfall

durch die Stellvertreter) unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

- (2) Für Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums und des Gesamtpräsidiums ist zu Beginn des Kalenderjahres für das gesamte Jahr im Voraus mindestens ein Termin pro Quartal durch die Gremien festzulegen. Die Einberufungsformalitäten sind auch bei langfristiger Terminfestsetzung einzuhalten.
- (3) Anträge an die Gremien und Ausschüsse sind schriftlich unter Angabe von Beschlussgegenstand und Begründung innerhalb von einer Woche nach Einberufung an den Vorsitzenden zu richten. Dieser bringt die frist- und formgerechten Anträge den übrigen Gremien- und Ausschussmitgliedern in Form einer aktualisierten Tagesordnung schriftlich zur Kenntnis.
- (4) Den Vorsitzenden oder ihren durch § 17 dieser Geschäftsordnung definierten Vertretern obliegt die Sitzungsleitung.
- (5) Bei ordnungsgemäßer Einladung sind die Gremien und Ausschüsse ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Alle Gremien arbeiten auf der Grundlage von Aufgabenverteilungsplänen, die sie in eigener Verantwortung aufstellen. Die Gesamtverantwortlichkeit der Gremien bleibt davon unberührt.
- (7) Ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse werden von allen Mitgliedern der Gremien vertreten (Kollegialitätsprinzip).

§ 19 - Schriftliche Beschlussfassung

- (1) In Ausnahmefällen können die Vorsitzenden der Organe, Gremien und Ausschüsse (mit Ausnahme des Verbandstages) die schriftliche Beschlussfassung anordnen.
- (2) Die Mitglieder der Organe, Gremien und Ausschüsse teilen den jeweiligen Vorsitzenden ihre verbindliche postalische, telefonische und elektronische Erreichbarkeit mit. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- (3) § 21 Abs. 3 der Satzung des CV RLP spricht von einer angemessenen Rückmeldefrist. Diese muss mindestens 5 Kalendertage betragen.
- (4) Der Fristenlauf bei Aufforderung zur schriftlichen Abstimmung beginnt bei Versand auf dem Postweg mit dem dritten Werktag nach Aufgabe, bei Versand der Aufforderung auf elektronischem Wege (z. B. Fax, Email) nach Erhalt der Versandbestätigung beim Absender. Der Nichterhalt ist jeweils durch den Empfänger nachzuweisen.
- (5) Das Vetorecht des Gesamtpräsidiums gegenüber den Beschlüssen des Musikrates (§ 20 Abs. 6 der Satzung des CV RLP) soll grundsätzlich auf dem Weg der schriftlichen Beschlussfassung ausgeübt werden.

§ 20 - Protokollierung

- (1) Über die Sitzungen aller Organe, Gremien und Ausschüsse des CV RLP sind Protokolle (Niederschriften) zu fertigen (§ 2 Abs. 4 der Satzung des CV RLP).
- (2) Die Art der Protokollführung wird zu Beginn der jeweiligen Sitzung durch Beschluss der anwesenden

Stimmberechtigten festgelegt. Mindestanforderung ist das Beschlussprotokoll. Gedächtnisprotokolle sind unzulässig.

- (3) Die Protokolle sind vom jeweiligen Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben und den Sit-

zungsteilnehmern sowie den Mitgliedern des Gesamtpräsidiums innerhalb von drei Wochen zu übersenden.

- (4) Werden innerhalb von zwei Wochen keine Einwände erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt. Über evtl. Einwände entscheidet das jeweilige Gremium in der folgenden Sitzung.

Abschnitt IV: Gesamtpräsidium, Geschäftsbereiche, Musikrat

§ 21 - Rechtsgeschäfte, Vertretungsberechtigung

- (1) Rechtsgeschäfte und Ausgaben zu Lasten des CV RLP unterliegen zwingend einer vorherigen Beschlussfassung durch das Gesamtpräsidium.
- (2) Jeweils zwei Mitglieder des BGB-Vorstandes (§ 18 Abs. 2 der Satzung des CV RLP) sind gemeinsam vertretungsberechtigt. In Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung kann auf Beschluss des Gesamtpräsidiums davon abgewichen werden.

§ 22 - Stellvertretende Mitglieder des Gesamtpräsidiums

- (1) Ein vom Verbandschorleiter zu bestimmender Stellvertreter des Verbandschorleiters sowie die Stellvertreter des Verbandsschatzmeisters und des Verbandsschriftführers (gemäß § 15 Abs. 1 c) der Satzung des CV RLP) nehmen im Vertretungsfall stimmberechtigt an den Sitzungen des Gesamtpräsidiums teil.
- (2) Darüber hinaus kann das geschäftsführende Präsidium die Stellvertreter auch im Nicht-Vertretungsfall zu den Sitzungen des Gesamtpräsidiums ohne Stimmrecht einladen.
- (3) Einladung, Tagesordnung und Protokolle der Gesamtpräsidiumssitzung sind den Stellvertretern auch im Fall der Nichtteilnahme zuzuleiten.

§ 23 - Personalunion

- (1) Um eine Beschlussunfähigkeit des Geschäftsführenden Präsidiums und/oder des Gesamtpräsidiums zu vermeiden, besteht nach § 19 Abs. 4 der Satzung des CV RLP die Möglichkeit, dass ein Mitglied mehrere Ämter übernimmt (Personalunion).
- (2) Die Personalunion darf jedoch nur eine Ausnahme und sollte nur zeitlich befristet sein.
- (3) Sollte eine Personalunion unvermeidlich sein, ist das Gesamtpräsidium unter Einbindung aller Mitglieder des CV RLP verpflichtet, sämtliche Anstrengungen zu unternehmen, um bis zum nächsten Verbandstag eine Auflösung der Personalunion zu erreichen. Gelingt dies nicht, ist der Verbandstag über alle diesbezüglich unternommenen Aktivitäten zu unterrichten.

§ 24 - Geschäftsbereiche und Arbeitsweise des Gesamtpräsidiums

- (1) Das Gesamtpräsidium ist zur Erfüllung seiner Aufgaben in Geschäftsbereiche (GB) gegliedert, die von einem Mitglied des Gesamtpräsidiums verantwortlich geleitet werden:
 - a) *GB1 – Verbandsführung (Präsident)*
Der GB1 ist zuständig für die Führung des CV RLP. Über alle wichtigen Vorgänge ist die Verbandsführung von den übrigen Mitgliedern des Gesamtpräsidiums in Kenntnis zu setzen. Die Verbandsführung informiert seinerseits die übrigen Mitglieder des Gesamtpräsidiums über alle wichtigen Vorgänge. Die Verbandsführung leitet die Verbandstage und Beiratsitzungen des CV RLP sowie die Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums und des Gesamtpräsidiums. Sie ist zuständig für die Abgabe des Geschäftsberichtes beim Verbandstag. Gemeinsam mit den anderen Geschäftsbereichen ist eine mittel- und langfristige Perspektivplanung, die jährlich aktualisiert und fortgeschrieben wird, Aufgabe des GB1.
 - b) *GB2 – laufende Geschäftsangelegenheiten, Zuschusswesen, Fördergelder (Vizepräsidenten)*
In den GB fallen die laufenden Geschäftsangelegenheiten im CV RLP, u. a. auch die Verbandsverwaltung und das Ehrungswesen. Zu den Aufgaben des GB2 gehört auch der Informationsaustausch mit den Regionen und den Kreis-Chorverbänden.
 - c) *GB3 – Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen (Verbandsschriftführer und Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Medien)*
Der GB3 ist zuständig für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und für die Organisation und Vorbereitung von Veranstaltungen.
 - d) *GB4 – Finanzen (Verbandsschatzmeister)*
Der GB4 umfasst die Kassenführung die Buchhaltung und Kassenführung, das Beitragswesen, Spenden-, Zuschuss- und Versicherungswesen und sonstige kassenmäßigen Aktivitäten des CV RLP sowie die damit verbundenen Abrechnungen, Haushaltspläne und Jahresabschlüsse. Die Aufgabenzuständigkeit zwischen Schatzmeister und Stellvertretung wird in eigener Zuständigkeit geregelt. Der Schatz-

meister ist zuständig für den Bericht zur Haushaltsplanung und die Jahresrechnung beim Verbandstag.

e) *GB5 – musikalische Angelegenheiten (Verbandschorleiter)*

Der GB5 ist zuständig für die musikalischen Belange im CV RLP, u. a. Durchführung von Fortbildungen für Chorleiter und Sänger/innen, musikalische Gesamtverantwortung bei Veranstaltungen des CV RLP, musikalische Rahmenbedingungen bei Leistungssingen und Wettbewerben. Die Aufgabenzuständigkeit und Stellvertretung wird in eigener Zuständigkeit geregelt. Die Verbandschorleitung ist zuständig für den Bericht über musikalische Aktivitäten, die musikalische Situation und die musikalischen Perspektiven des CV RLP.

f) *GB6 – Kinder- und Jugendchorwesen (Jugendreferent)*

Der GB6 ist zuständig für das Kinder- und Jugendchorwesen im CV RLP, insbesondere für die Betreuung der Kinder- und Jugendchöre, die Durchführung von Projekten im Kinder- und Jugendchorbereich und Aktivitäten in enger Zusammenarbeit mit der Chorjugend im Chorverband Rheinland-Pfalz. Die Aufgabenzuständigkeit regelt der Jugendreferent im Einvernehmen mit der Chorjugend im Chorverband Rheinland-Pfalz in eigener Verantwortung. Der Jugendreferent ist zuständig für den Bericht über Aktivitäten im Kinder- und Jugendchorbereich und die Situation des Kinder- und Jugendchorwesens im CV RLP beim Verbandstag.

- (2) Das Gesamtpräsidium kann Arbeitsgruppen bilden. Die Arbeitsgruppen werden jeweils einem Geschäftsbereich zugeordnet.
- (3) Die personelle Besetzung der Geschäftsbereiche und Arbeitsgruppen kann projekt- und veranstaltungsbezogen erfolgen und sich aus Mitgliedern anderer Geschäftsbereiche und Arbeitsgruppen, sonstigen Mitgliedern des Gesamtpräsidiums sowie externen Mitgliedern ergeben. Die externen Mitglieder sind mit Aufgaben zur Förderung des CV RLP berufene Personen im Sinne des § 5 der Satzung.

§ 25 - Musikrat

- (1) Der Musikrat bildet drei Fachbereiche:
 - a) Fachbereich 1: Aus- und Weiterbildung
 - b) Fachbereich 2: Leistungssingen/Festivals/Literatur
 - c) Fachbereich 3: Projekte/Bildung/Vernetzung
- (2) Der Verbandschorleiter und die stellvertretenden Verbandschorleiter übernehmen je die Leitung eines Fachbereiches. Die Zuteilung erfolgt in eigener Zuständigkeit. Das Gesamtpräsidium ist darüber zu informieren.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben des Musikrates und der zielgerichteten Arbeit der Fachbereiche können weitere Personen auf Vorschlag des Verbandschorleiters oder der Vertreter der Regionen durch das Gesamtpräsidium berufen werden. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Musikrates sollte nur in begründeten Ausnahmefällen mehr als zehn betragen. Die Berufungen sind jederzeit widerruflich.

Diese Geschäftsordnung ist vom Verbandstag des Chorverbandes Rheinland-Pfalz am 19. März 2016 beschlossen worden. Sie tritt am darauffolgenden Tag in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 15.10.1983 (zuletzt geändert am 21.03.1998) sowie die Geschäftsordnung und Richtlinien für die Regionen vom 14.03.2009 verlieren damit ihre Gültigkeit.